

25.11.2002



Zulässigkeit von Hyperlinks

Vorlesung Informations-, Informatik- und
Telekommunikationsrecht | WS02/03
Juristische Fakultät, Universität Basel

David Rosenthal

Folien ohne Screenshots

Links: Anwendungsfälle

- Zugang zu Internet-Inhalten erleichtern,
Zitate, Quellenhinweise
- Fremde Inhalte in eigenes Angebot
integrieren
 - Inline-Links, Deep-Links, etc.
- Aussagen aller Art

23.11.2002

Homburger
2

Links auf zulässige Inhalte

23.11.2002

Homburger
3

<http://www.shetland-news.co.uk>
<http://www.shetland-times.co.uk>

23.11.2002 Homburger 4

Link-Schutz durch URG

Art. 10 URG: Verwendung des Werks

¹ **Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.**

23.11.2002 Homburger 5

Was ist geschützt?

- Nur für das Ergebnis einer geistigen Schöpfung, das über einen individuellen Charakter verfügt
 - Nicht relevant ist der Wert, Grad der Fertigstellung, Zweck, Registrierung, Kennzeichnung, etc.
- Nicht geschützt: Reine Fleissarbeiten, Gemeingut, Information als solche

23.11.2002 Homburger 6

Virtuell integriert oder nicht?

- Wird die verlinkte Seite in einem eigenen Fenster geöffnet bzw. verschwindet die bisherige Seite ganz?
- Wohin wird auf der verlinkten Website verwiesen?
 - Hauptseite, Unterseite mit offener Adresse, Unterseite mit verdeckter Adresse (Frame), Seite mit Login-Parametern, auf einzelne Objekte (Grafiken, Musik, Programme etc.)?
- Wird deutlich, dass der Betreiber der verlinkten Seite mit dem Verweiser nicht in Beziehung steht?

23.11.2002

Homburger
7

Deutsche Praxis*

- OLG Düsseldorf vom 29. Juni 1999
 - Einzelne Web-Seiten waren i.c. weder Datenbank- werke ** (mangels Schöpfungshöhe) noch Computerprogramme (weil es nicht um die Innere Struktur und den Ablauf des HTML-Codes, sondern die verwendete Sprache, Bild und Ton ging)

* Abrufbar: <http://www.netlaw.de>
** CH: über Sammelwerke erfasst

23.11.2002

Homburger
8

Link-Schutz durch UWG

Art. 5 UWG: Verwertung fremder Leistung

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- c. das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.

23.11.2002

Homburger
9

Deutsche Praxis

- OLG Hamburg, 22. Februar 2001
 - Die Veröffentlichung einer Website gilt noch nicht als Einwilligung zu einem Link eines Dritten in beliebiger Form dar. Die verweisende Website muss vollständig verlassen werden.
 - LG Hamburg, 12.7.2000: Das Anzeigen einer fremden, urheberrechtlich geschützten Website in einem Frame der eigenen Seite, ist ein Verstoß gegen das Recht, über die Vervielfältigung der Website selbst zu entscheiden. Websites müssen mit Verweisen rechnen, nicht jedoch "mit der Darstellung einer urheberrechtlich geschützten Leistung in einem anderen Umfeld".

23.11.2002

Homburger
10

Pagejacking

79. Writer69's Hardboiled Heaven

A home page for fans of hardboiled crime and mystery fiction....

URL: members.tripod.com/~writer69/

Last modified 31-Mar-99 - page size 35K - in English [[Translate](#)]

80. Kids Internet Games - Home Page

THE starting place for exploring Kids Internet Games, from your Mining Co. Guide

URL: www.teenpae.nu/in141.htm

Last modified 18-Apr-99 - page size 31K - in English [[Translate](#)]

Präparierte, fremde Seiteninhalte werden
als Köder für Suchmaschinen benutzt

23.11.2002

Homburger
11

Link-Schutz durch DSGVO

Art. 12 Abs. 3 DSGVO:

**In der Regel liegt keine
Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die
betroffene Person die Daten allgemein
zugänglich gemacht und eine Bearbeitung
nicht ausdrücklich untersagt hat.**

23.11.2002

Homburger
12

Links auf unzulässige Inhalte

23.11.2002

Homburger
13

Rechtliche Qualifikation 1

- Täterschaft
 - Objektiver Tatbestand
 - Macht ein Link im Internet Inhalte zugänglich?
 - Bietet ein Link Inhalte im Internet an?
 - Fördert ein Link die Verbreitung von Inhalten im Internet?
 - Subjektiver Tatbestand
 - Wusste der Link-Setzer von den Inhalten?
 - Wollte er diese anbieten, fördern etc.?

23.11.2002

Homburger
14

Art. 67 Urheberrechtsverletzung

¹ Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

- a. ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet;
- b. ein Werk veröffentlicht;
- c. ein Werk ändert;
- d. ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet;
- e. auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt;
- f. Werkexemplare anbietet, veräußert oder sonstwie verbreitet;
- g. ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht;
- h. ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder ein gesendetes Werk mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;

23.11.2002

(URG)

Homburger
15

Art. 261^{bis}

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

23.11.2002

(StGB)

Homburger
16

Rechtliche Qualifikation 2

- Gehilfenschaft
 - Erleichterung des Zugangs? Ab wann?
- Anstiftung
 - Verleitung zur Strafbarkeit?
- Ist die «Haupttat» in der Schweiz strafbar?
 - Erfolgs- oder Handlungsdelikt? Ist das Abrufen strafbar?

- Gilt nicht wo Gehilfen als selbständige Täter sind (z.B. Art. 261bis Abs. 1-3 StGB)

23.11.2002

Homburger
17

Rechtliche Qualifikation 3

- Hauptfrage: Macht sich der Verweiser den verwiesenen Inhalt **zu eigen**?

- Bewertung anhand verschiedener Kriterien
 - Kontext des Links: Welchen Zweck hat der Link?
 - Umfeld des Links: In welchem Zusammenhang wird der Link eingesetzt?
 - Art des Links: Wohin auf der Website führt der Link?

23.11.2002

Homburger
18

Schweizer Praxis

- Bezirksgericht Zürich vom 10. September 2002: Freispruch für Assistenzprofessor der ETHZ
 - Link auf Anti-Nazi-Website, die jedoch Links auf rassendiskriminierende Websites enthielt (zwecks Provokation mit Bezug auf das Thema Zensur)
 - Art. 261bis Abs. 3 StGB (Propagandaaktionen «fördern»)
 - Subjektiver und objektiver Tatbestand nicht erfüllt
 - Links sollen i.d.R. zulässig sein; «zurückhaltende Auslegung» des Begriffs der Förderung
 - Bedeutung von Links für das Internet sowie der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit muss berücksichtigt werden

23.11.2002

Homburger
19

Deutsche Praxis

- LG Frankenthal, 28. November 2000
 - Links dienen nur als Türöffner für Dritte, indem sie den Zugang des Nutzers zu einer Website erleichtern sollen. Haftbar ist zunächst der Betreiber jener Website.
- LG Hamburg, 12. Mai 1998
 - Wer einen Link auf eine Website mit beleidigendem Inhalt setzt, macht sich den Inhalt dieser Seite zu eigen, wenn er sich nicht hinreichend deutlich distanziert. Es genügt nicht, bloss darauf hinzuweisen, dass der Betreiber der fremden Website für deren Inhalt alleine verantwortlich ist.

23.11.2002

Homburger
20

Deutsche Praxis

- LG Frankfurt am Main, 22. September 1997
 - Wer im eigenen Land nicht erlaubte vergleichende Werbung für sich nutzt, in dem er von seiner Website auf solche Werbung in den USA verweist, muss damit rechnen, dass die Werbung ihm ebenfalls zugerechnet wird.
- AG Berlin-Tiergarten, 30. Juni 1997
 - Der Betreiber einer Website muss nicht regelmässig überprüfen, ob seine zunächst erlaubten Links inzwischen ohne sein Wissen auf strafbare Inhalte verweisen, weil der Betreiber der Website deren Inhalte verändert hat.

23.11.2002

Homburger
21

Fragen?

David Rosenthal

Homburger Rechtsanwälte

Weinbergstr. 56|58, CH-8035 Zürich
Tel. 01 265 35 35
Fax 01 265 35 11

david.rosenthal@homburger.ch
www.homburger.ch

23.11.2002

Homburger
22

HOMBURGER

Ich danke für
Ihre Aufmerksamkeit.
